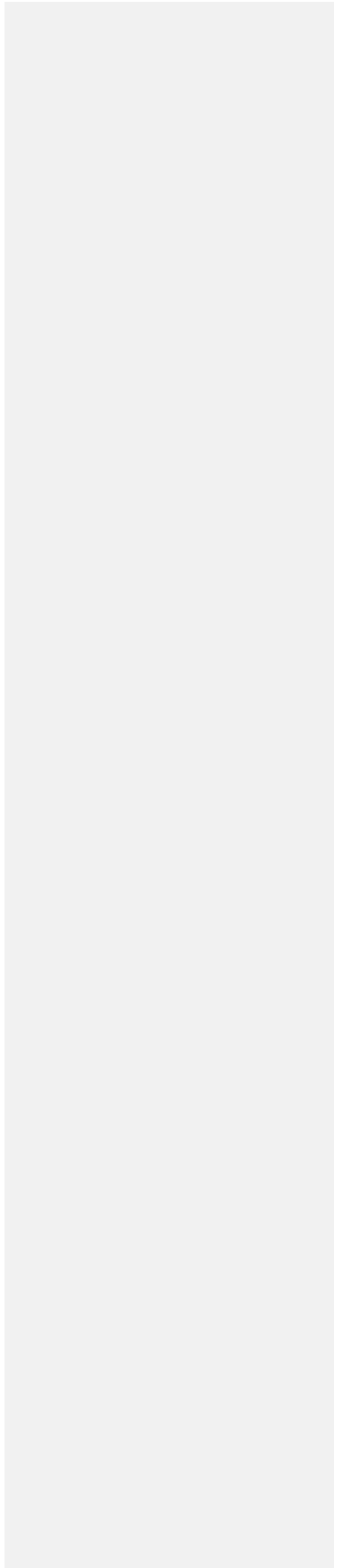


DE

32001D1346



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 105/2002

vom 12. Juli 2002

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/2002 vom 31. Mai 2002¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. In Anhang XIII des Abkommens wird Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

- (a) Folgendes wird angefügt:

", geändert durch:

- **32001 D 1346:** Entscheidung Nr. 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1)"

- (b) Nach Anpassung (j) wird Folgendes eingefügt:

"(ja) in Anhang I Kapitel 5 der Entscheidung (Seehäfen) wird Folgendes eingefügt und durch die in Anlage 1 zu diesem Anhang abgebildeten Karten illustriert:

"5.6. Island

5.7. Norwegen".

¹ ABl. L 238 vom 5.9.2002, S. 18.

² ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1.

2. In Anlage 1 zu Anhang XIII des Abkommens werden die Wörter "(siehe Anpassungen (i), (j) und (k) unter Nummer 5 von Anhang XIII des Abkommens)" durch die Wörter "(siehe Anpassungen (i), (j), (ja) und (k) unter Nummer 5 von Anhang XIII des Abkommens)" ersetzt.

3. Die in der mit Absatz (b) eingeführten Anpassung (ja) genannten Karten sind im Anhang zu diesem Beschluss enthalten und werden in Anlage 1 zu Anhang XIII des Abkommens nach der Karte "3.16" betreffend Norwegen eingefügt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1346/2001/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juli 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. Juli 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

G. S. Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

ANHANG

"5.6



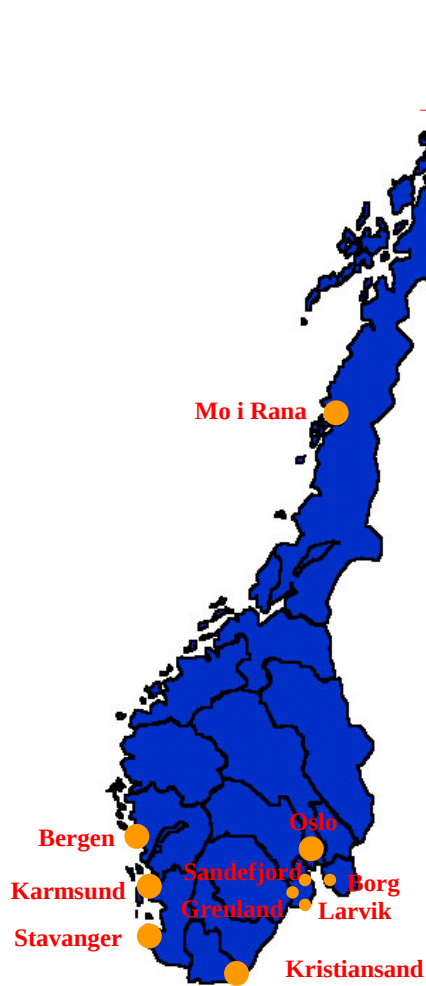
SIGLINGASTOFNUN ÍSLANDS



REYKJAVÍK

"

5.7



Comment [DQC1]: subsequent paragraph is empty